

Richtlinie betreffend die Gewährung einer Unterstützung in Sachen Mobilitätsplan für Unternehmen und JobAbo

Einführung

Die Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration) setzt sich aus den zehn Gemeinden des Grossraumes Freiburg zusammen (Avry, Belfaux, Corminboeuf, Düdingen, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran, Villar-sur-Glâne). Diese Gemeinden haben ihr mehrere Aufgaben von regionalem Interesse übertragen, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Mobilität und Wirtschaftsförderung.

Die Agglomeration hat sich zum Ziel gesetzt, die modale Verkehrsverlagerung zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu fördern sowie gleichzeitig das Transportangebot und die Infrastrukturen zu optimieren. Die Agglomeration verpflichtete sich auch, die auf ihrem Gebiet ansässigen Unternehmen bei der Bereitstellung verschiedener Mobilitätslösungen zu unterstützen, die für den Betrieb der Unternehmen und die Attraktivität des Gebietes von lebenswichtiger Bedeutung sind.

Die Agglomeration konzentriert auf einem begrenzten Gebiet mehr als 40 % der Arbeitsplätze und 36 % der Unternehmen des Kantons Freiburg (BFS 2017), womit sie das wirtschaftliche Rückgrat des Kantons darstellt.

Im Rahmen ihrer Politik für eine nachhaltigere Mobilität beteiligt sich die Agglomeration mit 10 % an der Finanzierung des JobAbo, und zwar zusätzlich zur Abonnementsermässigung von 20 %, die von Frimobil (10 %) und den beteiligten Unternehmen (mindestens 10 %) gemeinsam gewährt wird. Die den in der Agglomeration Freiburg ansässigen Unternehmen angebotene Unterstützung wird allerdings mit der Realisierung eines Mobilitätsplans verbunden, der den Kriterien der Agglomeration entspricht.

Art. 1 Gegenstand

Mit dem Ziel, eine nachhaltigere Mobilität zu fördern, legt die vorliegende Richtlinie die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung einer Unterstützung zugunsten von Unternehmen auf dem Gebiet der Agglomeration fest.

Art. 2 Natur

Es handelt sich dabei um eine bedingte Unterstützung in der Höhe von CHF 1'800.- pro Unternehmen für die Realisierung eines Unternehmensmobilitätsplans sowie um einen 10-prozentigen Beitrag an die Kosten des Jahresabonnements JobAbo (nachfolgend JobAbo+).

Art. 3 Begünstigte

Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an Unternehmen, die in der Agglomeration Freiburg ansässig sind.

Die Unternehmen der öffentlichen Hand und Einrichtungen im Besitz des Staates oder der Gemeinden können von diesem Angebot profitieren, sofern ihr statutarischer Zweck gemäss Handelsregistereintrag den kommerziellen Aspekt einschliesst. Falls das Ziel in der Veröffentlichung des Handelsregisters nicht hinreichend klar ist, führt die Agglomeration bei den betreffenden Unternehmen eine Überprüfung durch.

Transportunternehmen können vom Angebot JobAbo+ nicht profitieren, da ihre Mitarbeiter bereits in den Genuss ermässigter Tarife gelangen.

Die kantonalen Verwaltungen können diese Unterstützung nicht in Anspruch nehmen.

Die Gemeindeverwaltungen der Mitgliedgemeinden der Agglomeration können ein Unterstützungsgesuch stellen, sofern sie die oben angeführten Kriterien gemäss beiliegender Checkliste erfüllen.

Art. 4 Bedingungen

Diese Massnahme richtet sich an Unternehmen, die im Gebiet der Agglomeration Freiburg ansässig sind.

Berechtigt sind nur Gesuche von Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten. Es handelt sich hier um einen Grenzwert, den Frimobil im Rahmen des Angebots JobAbo festgelegt hat.

Mobilitätsplan

Eine finanzielle Unterstützung für die Realisierung eines Unternehmensmobilitätsplans wird nur gewährt, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen seines Mobilitätsplans festgelegten Massnahmen umzusetzen, die von der Agglomeration gutgeheissen wurden, was Gegenstand einer Folgevereinbarung zwischen dem betreffenden Unternehmen und der Agglomeration ist.

Die Kriterien für die Realisierung eines Mobilitätsplans sind im ersten Teil der Checkliste festgelegt. Die unter Abschnitt « Überprüfung » desselben Dokuments festgelegten Angaben sind vom Unternehmen jährlich zu aktualisieren und der Agglomeration mitzuteilen.

Neben der Erfüllung der oben genannten Kriterien wird die Agglomeration auch eine qualitative Bewertung der erzielten Ergebnisse vornehmen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren, vom Zeitpunkt angerechnet, an dem die Agglomeration die Unterstützung gewährte.

Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der initialen Unterstützung kann ein Unternehmen für die Realisierung eines neuen Mobilitätsplans keine weitere finanzielle Unterstützung erhalten.

JobAbo+

Die Unterstützung JobAbo+ wird nur als Ergänzung zum Basis-JobAbo gewährt, das Gegenstand eines zwischen dem Unternehmen und Frimobil vereinbarten Vertrages ist.

Die finanzielle Unterstützung für das JobAbo+ wird den Unternehmen gewährt, die sich für einen neuen oder bestehenden Mobilitätsplan engagieren, der den von der Agglomeration festgelegten Kriterien entspricht, die in Form einer Checkliste in der Beilage aufgeführt sind.

Die Finanzierung des JobAbo+ wird unter der Bedingung gewährt, dass das Unternehmen seine Beteiligung an der Finanzierung des JobAbo mit mindestens 10 % fortsetzt.

Art. 5 Bearbeitung der Gesuche

Interessierte Unternehmen teilen der Agglomeration ihr Interesse mit.

Im Anschluss an diese Kontaktaufnahme, sofern die Bedingungen bezüglich Herkunft und Grösse des Unternehmens erfüllt sind, tritt die Agglomeration auf das Gesuch ein, indem sie dem Unternehmen das anwendbare Verfahren erläutert und weitere Bedingungen mitteilt, die es zu beachten gilt (vgl. Artikel 4).

Im Falle des Interesses für die Realisierung eines Mobilitätsplans stellt die Agglomeration dem betreffenden Unternehmen eine Liste von Experten aus dem Bereich der Mobilität zur Verfügung,

die im Rahmen des Bundesprogrammes « Mobilität in Unternehmen » zugelassen sind, das von EnergieSchweiz umgesetzt wird.

Das Unternehmen wählt ihr Beratungsbüro anhand der Liste von EnergieSchweiz aus.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges und anhand des verfügbaren Budgets bearbeitet.

Art. 6 Evaluation der Unterstützungsgesuche

Um das Interesse der Unternehmen bezüglich eines Mobilitätsplans zu bewerten, der als Voraussetzung für die Gewährung einer zusätzlichen Preisreduktion für das Jahresabonnement JobAbo+ gilt, hat die Agglomeration eine Checkliste erstellt (siehe Beilage), die es erlaubt, die Konformität bestehender Mobilitätspläne sowie der Pflichtenhefte für neue Mobilitätspläne anhand der Kriterien der Agglomeration zu überprüfen.

Mobilitätspläne

- *Neue Mobilitätspläne*

Um für die Realisierung eines Mobilitätsplans eine Unterstützung zu erhalten muss sich das Unternehmen verpflichten, für die Realisierung des Mobilitätsplans einen Vertrag mit einem fachlich ausgewiesenen Beratungsbüro zu unterzeichnen, dessen Pflichtenheft den Kriterien der Agglomeration entspricht.

- *Mobilitätspläne in der Umsetzungsphase*

Um für die Realisierung eines bereits in der Umsetzung stehenden Mobilitätsplans eine Unterstützung zu erhalten, darf das Unternehmen gemäss Checkliste die Diagnosephase nicht überschritten haben.

Auf der Grundlage einer abgeschlossenen Folgevereinbarung mit dem an der Erstellung eines Mobilitätsplans interessierten Unternehmen, oder mit Unternehmen, die bereits einen Mobilitätsplan besitzen und am JobAbo+ interessiert sind, wird die Agglomeration jährlich eine Ausführungskontrolle vornehmen, indem sie von den unterstützten Unternehmen verlangt, ihre Basisdaten zu aktualisieren, die Umsetzung der von den Mitarbeitern getroffenen Massnahmen zu kontrollieren und, falls notwendig, die Massnahmen entsprechend anzupassen.

JobAbo+

Das Unternehmen kann vom JobAbo+ profitieren, sofern es sich für einen neuen oder schon bestehenden Mobilitätsplan verpflichtet, der gemäss den in der Checkliste der Agglomeration festgelegten Kriterien als gültig erklärt wurde und es für die getroffenen Massnahmen eine Folgevereinbarung mit der Agglomeration unterzeichnet hat.

Eine Situationsanalyse im Hinblick auf das Einhalten der unterzeichneten Folgevereinbarung sowie die Nutzung des JobAbo+ erfolgt im letzten Quartal des Berichtsjahres, bevor die Unterstützung des JobAbo+ für das kommende Jahr verlängert wird.

Art. 7 Auszahlung der finanziellen Unterstützung

Mobilitätsplan

Die finanzielle Unterstützung für die Realisierung des Mobilitätsplans wird an das betreffende Unternehmen auf der Grundlage eines Vertrags ausbezahlt, der zwischen dem Unternehmen und dem von ihm ausgewählten Beratungsbüro unterzeichnet wird, dessen Pflichtenheft von der Agglomeration als gültig erklärt wurde.

JobAbo+

Die Zahlung des Beitrags für das JobAbo+ an das Unternehmen erfolgt aufgrund des mit Frimobil vereinbarten Vertrages für das JobAbo, der mit der Agglomeration abgeschlossenen

Folgevereinbarung und der Anzahl JobAbo besitzender Mitarbeiter sowie der Art des abgeschlossenen Abonnements.

Nach Unterzeichnung der Folgevereinbarung verpflichtet sich das Unternehmen, für das JobAbo+ (zusätzliche Ermässigung von 10 %) bei den Mitarbeitern während höchstens zwei Monaten aktiv zu werben, um so viele Mitarbeiter wie möglich dazu zu bewegen, von der neu angebotenen Tarifiermässigung der Agglomeration zu profitieren.

Das Unternehmen informiert die Agglomeration über die Anzahl Mitarbeiter, die ein JobAbo besitzen sowie über die Art der Abonnements, damit sie die Gesamtkosten der Abonnements eines Unternehmens ermitteln und 10 % der Kosten an das Unternehmen überweisen kann.

Die Agglomeration informiert Frimobil über die Anzahl der Mitarbeiter, die sich für ein JobAbo+ interessieren, sowie über die Art der Abonnements. Auf dieser Grundlage erteilt Frimobil dem Unternehmen die neuen Rail-Checks, die eine zusätzliche Preisreduktion von 10 % gewähren. Die neuen Rail-Checks entsprechen einer Gesamtermässigung von 30 %, die an die betroffenen Mitarbeiter des Unternehmens gewährt werden.

Aus zeitlicher Sicht erfolgt die Auszahlung für das JobAbo+ durch die Agglomeration einmal jährlich, spätestens jedoch zwei Monate nach der Unterzeichnung der Folgevereinbarung mit der Agglomeration.

Art. 8 Organe und Validierungsverfahren

Eine im Rahmen der Agglomeration aus Vertretern der technischen Aufgabenbereiche ARUM (Mobilität) und WF (Wirtschaftsförderung) zusammengesetzte Arbeitsgruppe analysiert die Unterstützungsgesuche und erstellt zuhanden des Agglomerationsvorstandes (nachstehend Vorstand) eine Stellungnahme.

Nach der Stellungnahme der Arbeitsgruppe entscheidet der Vorstand über die Gewährung der Unterstützung.

Art. 9 Information und Kommunikation

Die vorliegende Richtlinie kann beim Sekretariat der Agglomeration Freiburg angefordert oder von der Website der Agglomeration heruntergeladen werden: www.agglo-fr.ch .

Art. 10 Inkraftsetzung

Die vorliegende Richtlinie tritt gemäss Beschluss des Vorstandes vom 10. Dezember 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorliegende Richtlinie kann Gegenstand einer jährlichen Anpassung sein.